

Aero-Club Rheidt 1969 e.V.

Satzung

Stand: 02.02.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Aero-Club Rheidt 1969 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Niederkassel-Rheidt.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Flugmodellsports, insbesondere in diesem Bereich die Jugendarbeit/ Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungsbetriebes
 - b) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und Fördermaßnahmen
 - c) die Durchführung von leistungsorientierten Trainingsbetrieben in Vorbereitung für Wettbewerbe und Meisterschaften
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften.
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sportgemeinschaften.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können -per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Der Verein besteht aus Aktiven-, Ehren- und Fördermitgliedern. Personen, die den Modellsport betreiben, können aktive Mitglieder werden. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat. Fördermitglied kann jeder werden, der sich um die Mitgliedschaft bewirbt, ohne Modellsport auf dem Gelände des Vereins betreiben zu wollen.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1.
 - a. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag gilt als vorläufig angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zustimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme und den Beginn der einjährigen Probemitgliedschaft. Das Probemitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied.
 - b. Die Mitgliedschaft des Probemitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. In diesem Fall ist das Probemitglied schriftlich zu unterrichten.
 - c. Die Probezeit gilt als beendet, wenn die ein Jahr später stattfindende nächste Mitgliederversammlung diesem mit einfacher Mehrheit zustimmt.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden bei:
 - a. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern,
 - c. vorsätzlichem Verstoß gegen Satzung oder Flugfeldordnung.
 - d. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn der Beitrag nicht bis zur 1. stattfindenden Mitgliederversammlung, spätestens 28.02. eines Jahres, bezahlt ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Dieser Absatz gilt nicht für Punkt d (Nichtzahlung des Beitrages). In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen.
 - a. Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt für die Verfügungen einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.
 - b. Satzung und Flugfeldordnung sind für alle Mitglieder verbindlich und von diesen anzu-erkennen.
 - c. Die Mitglieder gemäß § 4 (ausgenommen Fördermitglieder) haben das Recht auf Benutzung der technischen Einrichtungen des Clubs.
 - d. Alle aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht der Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Rechte gemäß § 16.
2. Der Vorstand legt den Umfang der erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf dem Clubgelände fest. Er ist befugt, die aktiven Mitglieder zur Erledigung diese Arbeiten heranzuziehen.
 - a. Ausgenommen von Gemeinschaftsarbeiten sind in jedem Fall Jugendliche unter 16 Jahre sowie
 - b. Erwachsene über 65 sowie Schwerbehinderte ab 50% Behinderung.
 - c. Alle aktiven Mitglieder (außer a & b), die an den Gemeinschaftsarbeiten nicht teilnehmen, haben einen Solidaritätsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden und zugleich Geschäftsführer,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. den Fachreferenten. Die Anzahl und Aufgaben der Fachreferenten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Zum erweiterten Vorstand können nur ordentliche (aktive), voll geschäftsfähige, natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist eine Personalunion bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig. Die Bestellung des neuen Vorstandsmitgliedes hat auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt.

- a. Die Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes sind die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b. die allgemeine Geschäftsführung des Vereins,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Beginn der Probezeit, Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - d. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei einem Rechtsgeschäft von mehr als 1500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 (i.W. fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
- a. durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Austritt aus dem Verein,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch fehlende Entlastung durch die Mitgliederversammlung,
 - f. durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Fachreferenten haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann für den Rest der Legislaturperiode zu bestellen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit (außer, wenn die Satzung 2/3 Mehrheit vorschreibt).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme (außer Fördermitglieder).

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per Textform (Email) erfolgen. Eine Änderung der Emailadresse ist dem Vorstand, wie auch eine Änderung der postalischen Adresse, anzuzeigen. Die Einladung, postalisch sowie auch per Textform (Email), gilt als zugestellt, sofern der Versand an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse erfolgte. Anträge zur Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung sowie zu

allen beschließenden Satzungsänderungen können zentral in einem geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage des Aero-Club Rheidt hinterlegt werden, sofern jedem Mitglied prinzipiell der Zugriff auf den Mitgliederbereich ermöglicht ist. Auf besonderen Wunsch eines Mitgliedes hin erhält dieses alle Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sowie alle zu beschließenden Satzungsänderungen auch auf postalischem Wege.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse der Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

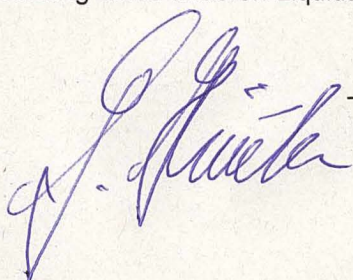
1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind ihnen mit Belegen vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 15 Jugendgruppe

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Jugendbeauftragter (2. Sportwart) gewählt. Die Jugendgruppe kann aus eigenen Reihen einen Jugendsprecher wählen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen, gemeinnützig anerkannten Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Jugendsports zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

 - Ende der Satzung -
Günter Hüntgen
1. Vorsitzender